

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

NACH ART. 28 ABS. 3 DS-GVO

Auftraggeber (Verantwortlicher): (Bitte hier Auftraggeber angeben)

(Firma)

(Anschrift)

- nachstehend Auftraggeber genannt –

und

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

Michel Development & Consulting GmbH & Co. KG

Rennweg 60, 56626 Andernach

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

1. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Auftrag umfasst Folgendes:

- 1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.
- 2) Der Auftrag umfasst im Rahmen der Michel SaaS Anwendungen folgende Datenverarbeitung: Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die freiwillig durch die Betroffenen oder, mit deren Einverständnis, durch den Auftraggeber bei der Anmeldung zur Teilnahme an Leistungen eingegeben und dadurch erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, näheres geregelt im Vertrag gemäß Anlage 1 (Nutzungsvereinbarung) dieses Vertrages.

Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B.

Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

¹ Software-as-a-Service

Dauer des Auftrags

Der Vertrag beginnt mit Unterschrift des Vertrags und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende kündbar.

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28-DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

Personenbezogene Daten von Portalbenutzern werden im Rahmen von angebotenen Leistungen des Auftraggebers vom Auftragnehmer verarbeitet. Der Zweck der Verarbeitung erfolgt gem. Art. 5 Abs. 1 ff DS-GVO und begründet sich in Art. 6 Abs. 1 lit a, b, c, e, bei Aktivierung des Newslettermoduls zusätzlich lit. f DS-GVO.

Art der Verarbeitung (Definition gem. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO):

Portalnutzer melden sich mit ihren personenbezogenen Daten auf der Internetpräsentation des Auftraggebers zu Leistungen des Auftraggebers an. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgt über den Account auf den Servern der Michel Development & Consulting GmbH & Co. KG. Die befugten Mitarbeiter des Auftraggebers haben Zugriff auf diese Informationen. Der Zweck der Verarbeitung erfolgt gem. Art. 5 Abs. 1 ff DS-GVO und begründet sich in Art. 6 Abs. 1 lit a, b, c, e, bei Aktivierung des Newslettermoduls zusätzlich lit. f DS-GVO.

a.) Art der personenbezogenen Daten (Definition gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):

Personenbezogene Daten die eine natürliche Person identifizieren. Diese werden bei der Registrierung erhoben. Verpflichtend angegeben werden müssen Anrede, Nachname und - je nach Anwendung - Geburtsdatum. Bei einer Online-Registrierung ist zusätzlich eine gültige Emailadresse zur Durchführung des Double-Opt-in anzugeben.

Weitere optionale Felder, die eingeblendet und als Pflichtfeld deklariert werden können sind: Titel, Vorname, 2. Vorname, Telefon, Mobil, Zusätzliche Bemerkung, Kontakt über E-Mail,

Kontakt über SMS, Newsletter, Erziehungsberechtigter, Straße/Hausnr., PLZ/Ort, Land, Kundengruppen-Auswahl gesperrt, E-Mails für Folgebuchungen erhalten, Eintrittsdatum.

b.) Kategorien betroffener Personen (Definition gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):

Personen die durch bereitgestellte Informationen bei der Anmeldung für eine Leistung identifiziert bzw. identifizierbar sind. Dies sind Endkunden des Auftraggebers sowie ggf. deren Ehepartner und Kinder sowie Mitarbeiter des Endkunden. Darüber hinaus ggf. Beauftragte von Firmen, Vereinen oder Schulen.

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich, wie unter Nr. 5 festgelegt, vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

4. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle: (postalische Adresse, E-Mail, Telefonnummer)

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind: (Bitte weisungsberechtigte Personen eintragen)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Herr Christian Michel, Geschäftsführer Michel Development & Consulting GmbH & Co. KG,
christian.michel@michel-consulting.de, Telefon 02632 490 94-0,
Herr Ludger Michel, Geschäftsführer Michel Development & Consulting GmbH & Co. KG,
ludger.michel@michel-consulting.de, Telefon 02632 490 94-0 sowie die Mitarbeiter von MICHEL.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

5. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO). Die Grundlagen ergeben sich laut Punkt 2.

Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Auftraggeber insbesondere folgende Überprüfungen in seinem Bereich durchzuführen:

Es werden keine Überprüfungen durch den Auftraggeber definiert. Sie ergeben sich durch das Datenschutzkonzept.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben dem Auftraggeber unverzüglich an folgende Stelle weiterzuleiten: (Bitte hier zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers eintragen)

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO).

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

Aufgrund des hohen Aufwandes ist der Auftragnehmer berechtigt, bei Kontrollen des Rechenzentrums (Co-Location), veranlasst durch den Auftraggeber, die hierfür anfallenden Aufwendungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nicht gestattet.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die dem Auftraggeber obliegen:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO).

Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragnehmer ist ein Beauftragter für den Datenschutz bestellt. Dessen Kontaktdaten lauten: Josef Fink, Ackerstrasse 25, 56651 Oberzissen, Tel. 02636 / 94 19 44 – 0, E-Mail: j.fink@prozessionell.de

6. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten beim Auftragnehmer ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

7. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO)

Die Einschaltung von Subauftragnehmern ist ausgeschlossen. Die Beauftragung von Subunternehmen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist in keinem Fall zulässig. Ausgenommen hiervon

ist der zur Erreichung der Leistung und Maximierung der Betriebs- und Ausfallsicherheit erfolgende Betrieb der Auftragnehmer-eigenen Server in einem hierfür geeigneten Rechenzentrum.

Das Rechenzentrum stellt hierbei lediglich die für den Betrieb der Server notwendige Energie, die Internetanbindung sowie Anlagen für Notfälle wie USV und Brandschutz zur Verfügung. Das Rechenzentrum hat weder Zugang noch Zugriff auf die Server des Auftragnehmers und verarbeitet keine Daten des Auftraggebers. Es handelt sich ausschließlich um den dislozierten Betrieb in einer Co-Location zur Maximierung der Betriebssicherheit und Leistungsfähigkeit. Das in der Anlage 2 (Technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherung) beschriebene Datenschutzkonzept enthält detailliert auch alle entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen am Standort der Co-Location. Es wird vereinbart, dass ein Wechsel der Co-Location nur innerhalb Deutschlands erfolgen darf und dieser dem Auftraggeber mitzuteilen ist. Damit verbundene Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind hierbei durch den Auftragnehmer unverzüglich zu dokumentieren und die Anlage 2 (Technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherung) anzupassen und zur Verfügung zu stellen. Eine Unterschreitung der jeweils vorangegangenen Schutzniveaus wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anschrift der aktuellen Co-Location lautet Rechenzentrum myLoc, Am Gatherhof 44, 40472 Düsseldorf.

8. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DSGVO)

Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird folgende Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt:

- Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos für die Rechte und Freiheiten einer betroffenen Person wurde durch den Datenschutzbeauftragten in der Vergangenheit im Rahmen einer Vorabkontrolle evaluiert. Gestützt auf Erwägungsgrund 171 der DS-GVO sehen die Leitlinien zur DSFA der Art.-29-Datenschutzgruppe vor, dass eine DSFA nicht durchzuführen ist, wenn eine Datenschutzaufsicht oder ein Datenschutzbeauftragter eine Datenverarbeitung im Wege einer sog. „Vorabkontrolle“ vorab geprüft hat. Derartige Prüfentscheidungen bleiben in Kraft, bis diese geändert, ersetzt oder aufgehoben sind.
- Das in der Anlage 2 (Technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherung) beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar. Es gilt damit das vorgelegte Sicherheitskonzept des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO). Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist dem Auftraggeber mitzuteilen.
- Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.

- Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.
- Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.
- Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

9. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen. Die dem Auftrag zugeordnete(n) Datenbank(en) sind gem. BSI-Standard DIN 66399 sicher und nicht wiederherstellbar zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen.

Die Löschung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

10. Vergütung

Ein Vergütungsanspruch aus diesem Vertrag ergibt sich nicht. Die Vergütung aus dem Auftragsverhältnis ergibt sich aus dem abgeschlossenen Vertrag gemäß Anlage 1.

11. Haftung

Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen. Im Übrigen wird folgendes vereinbart:

- 1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen schuldhaft verursachen.
- 2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach der DS-GVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

12. Sonstiges

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich. Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Dieser Vertrag ersetzt gleichzeitig alle bisherigen Verträge zur Auftragsverarbeitung zwischen den Vertragsparteien, sofern vorhanden.

Andernach,

Ort, Datum


michel
development & consulting

Auftragnehmer

Ort, Datum

Auftraggeber